

# STATUTEN

## DES

# TURNVEREINS MATTEN

*Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.*

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT**

#### **Art. 1 Name / Sitz**

Unter dem Namen

*Turnverein Matten*

besteht mit Sitz in Matten b. Interlaken (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2 Zweck und Neutralität**

Der Verein bezweckt

- a. die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- b. die besondere Gewichtung der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend;
- c. die Koordination der Aktivitäten seiner Riegen;
- d. die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 3 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Erwerb

Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### Art. 6 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Hauptversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

### Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen die folgenden Mitgliederkategorien:

*a. Aktivmitglieder*

Turnende natürliche Personen, welche durch den Vorstand als Vereinsmitglieder gemäss Art. 4 hiervoor aufgenommen worden sind.

*b. Ehrenmitglieder*

Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

c. *Mitturner*

Turnende natürliche Personen, welche Interesse haben, dem Verein beizutreten oder nicht turnende natürliche Personen mit Leiterfunktion ohne im Verein aktiv zu sein.

d. *Passivmitglieder/Gönner*

Passivmitglied und Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Passiv- und Gönnermitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die Hauptversammlung erfolgen.

### III. FINANZIELLE MITTEL

#### Art. 9 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Hauptversammlung setzt an der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 9.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

#### Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, Einnahmen aus dem Ski- und Ferienheim Saxeten, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

#### Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **IV. ORGANISATION**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. das Technische Führungsgremium;
- d. das Technische Komitee;
- e. die Kontrollstelle.

### **B. Hauptversammlung**

#### **Art. 13 Einberufung, Anträge**

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Traktanden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Händen der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind mindestens 30 Tage vor Stattfinden der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

#### **Art. 14 Vorsitz**

Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Art. 15 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

---



## **Art. 16 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## **Art. 17 Stimmrecht**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

## **Art. 18 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## **Art. 19 Befugnisse**

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
  - b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Hauptleiter;
  - c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
  - d. Wahl des Präsidenten, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Hauptversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle und Wahl des Fähnrichs;
  - e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Hauptversammlung gewählt wurden;
  - f. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6 hiervoor;
  - g. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
  - h. Beschlussfassung über grössere Neuanschaffungen (ab CHF 5'000.00), planbare Renovationen und Unterhaltsarbeiten betreffend das Ski- und Ferienheim Saxeten;
  - i. Abänderung der Vereinsstatuten;
  - j. Beschlussfassung über Reglemente und Jahresprogramm;
  - k. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
  - l. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 8 hiervoor;
  - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
-

- n. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **C. Vorstand**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Hauptleiter Aktive
- Hauptleiter Frauen/Männer
- Hauptleiter Seniorinnen/Senioren
- Hauptleiter Jugend
- Kommunikationsverantwortlicher
- Mitgliederverantwortlicher
- J+S Coach
- Hüttenwart
- Beisitzer

Die Zusammensetzung des Vorstandes kann durch die Hauptversammlung ergänzt oder reduziert werden.

### **Art. 21 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

### **Art. 22 Einberufung und Durchführung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Die Hauptleiter können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Technischen Komitees vertreten lassen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

---

### **Art. 23 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Art. 24 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 25 Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er zuständig für die

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- d. Einberufung der Hauptversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung;
- f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- g. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften;
- h. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- j. Beschlussfassung über kleinere Neuanschaffungen (bis CHF 5'000.00) sowie notwendige Ersatzbeschaffungen, Renovationen und Unterhaltsarbeiten betreffend das Ski- und Ferienheim Saxeten;
- k. Einhaltung der Finanzkompetenz innerhalb des genehmigten Budgets.

## ***D. Technisches Führungsgremium***

### **Art. 26 Zusammensetzung, Leitung**

Das Technische Führungsgremium setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

- a. dem Hauptleiter Aktive;
  - b. dem Hauptleiter Frauen/Männer;
  - c. dem Hauptleiter Seniorinnen/Senioren;
  - d. dem Hauptleiter Jugend.
-



Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder, Riegenleiter oder andere Mitglieder des Technischen Komitees beigezogen werden. Das Technische Führungsgremium wird durch den Hauptleiter Aktive geleitet.

### **Art. 27 Aufgaben**

Die Obliegenheiten des Technischen Führungsgremiums sind

- a. die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen der verschiedenen Riegen;
- b. die Koordination der Vorschläge über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- c. die Koordination der turnerischen Jahresprogramme der verschiedenen Riegen;
- d. die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs aller angegliederten Riegen.

### **Art. 28 Einberufung**

Das Technische Führungsgremium versammelt sich, so oft der Hauptleiter Aktive oder zwei andere Hauptleiter es als notwendig erachten.

## **E. Technisches Komitee**

### **Art. 29 Zusammensetzung, Leitung**

Das Technische Komitee organisiert sich riegenweise und besteht aus dem Hauptleiter, den Riegeleitern und aus weiteren Mitgliedern des Technischen Komitees.

Das Technische Komitee wird vom Hauptleiter der jeweiligen Riege geleitet und versammelt sich je nach Bedarf.

### **Art. 30 Aufgaben**

Die Obliegenheiten des Technischen Komitees sind

- a. die Koordination, Organisation und Durchführung aller turnerischen Trainings- und Wettkampftätigkeiten der Riege;
  - b. die Organisation von Riegenanlässen;
  - c. der Vorschlag an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
  - d. das Einreichen des turnerischen Jahresprogramms der Riege an den Vorstand zu Händen der Hauptversammlung;
  - e. Einhaltung der Finanzkompetenz innerhalb des Riegenbudgets.
-



## **F. Kontrollstelle**

### **Art. 31 Zusammensetzung, Aufgaben**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsrevisor für die Dauer von vier Jahren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

## **V. SKI- UND FERIENHEIM SAXETEN**

### **Art. 32 Zweck**

Die im Jahre 1960 gekaufte Haushälfte „Ski- und Ferienheim Bällerblick“ in Saxeten soll dem Verein und Freunden zu allen Jahreszeiten Unterkunft und Raum zum geselligen Beisammensein bieten und zur Erholung aller Interessierten dienen. Das Ski- und Ferienheim kann auch an Nichtmitglieder vermietet werden.

Die aufgestellte Hüttenordnung ist verbindlich und alle Benützer haben diese zu befolgen.

### **Art. 33 Finanzen**

Rechnungsführer des Ski- und Ferienheims ist der Hüttenwart.

Einnahmen werden durch die an der Hauptversammlung beschlossenen Hüttentaxen generiert.

Ausgaben bestehen aus Zins und Amortisation des Darlehens, Reparaturen und Neuananschaffungen, Unterhaltungsarbeiten und sonstige Abgaben.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 34 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 35 Auflösung, Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 3 hiavor.

---

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 36 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

### Art. 37 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 6. Februar 2010 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

\* \* \* \* \*

Matten, den 6. Februar 2010

Namens der Hauptversammlung

Der Präsident:

  
.....  
Hansruedi Stoller

Der Sekretär:

  
.....  
Patrick Hess

### GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des Turnvereins Matten vom 6. Februar 2010 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Thun, 30. März 2010

Namens des Administrativ-Vorstandes

Der Präsident:

  
.....  
Daniel Iseli

Der Vizepräsident:

  
.....  
Alfons Bichsel

## ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE FÜR DAS JAHR 2012

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Art. 9 Abs. 2 der Statuten des Turnvereins Matten vom 6. Februar 2010 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Januar 2012 wurden für die Mitgliederkategorien des Turnvereins Matten folgende Mitgliederbeiträge für das Jahr 2012 festgesetzt:

a. Aktivmitglieder	CHF	80.00
b. Aktivmitglieder mit Funktion (VS, TK, Jugi)	CHF	50.00
c. Schüler und Lehrlinge bis 20 Jahre	CHF	50.00
d. Mitturner	CHF	50.00
e. Ehrenmitglieder	CHF	0.00
f. Turnende Jugendriege und KITU	CHF	50.00
g. Turnende MUKI	CHF	50.00
h. Passivmitglieder	CHF	20.00
i. Gönner	ab CHF	50.00

Matten, den 27. Januar 2012

Namens der Hauptversammlung

Der Präsident:



Hansruedi Stoller

Der Sekretär:



Patrick Hess

---